

Schuld im Strafrecht

Universität Genf Montag, 8. April 2019



Schuld

Einstiegsfälle





Frontalkortex

- Im Jahr 2000: 40-jähriger
 Mann wird verhaftet, weil er seine 8-jährige Stieftochter sexuell misshandelt hatte
- Nicht vorbestraft wegen pädophiler Straftaten
- Plötzliche Veränderung sexueller Neigung





Frontalkortex

- Hirnscan zeigte Tumor im orbitalen Frontalkortex, eine Hirnregion, welche sexuelle Impulse kontrollieren soll.
- Der Tumor wurde entfernt, die pädophilen Präferenzen verschwanden.





- 30. Dez. 2014, Bennet V. (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Davor ausgiebiger Ketaminund Kokainkonsum



Bennet V. Alex M. (†)



 Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.



Elmar Habermeyer



- Urteil 29. Juni 2017:
 verminderte Schuldfähigkeit
- Verurteilung u.a. wegen vorsätzlicher Tötung,
 12 Jahre Freiheitsstrafe
- Vollzugsbegleitende ambulante Suchtbehandlung (Art. 63 StGB)



Bezirksgericht Meilen



Quid iuris?

Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht in Genf auf Umwegen nach Hause zurück.

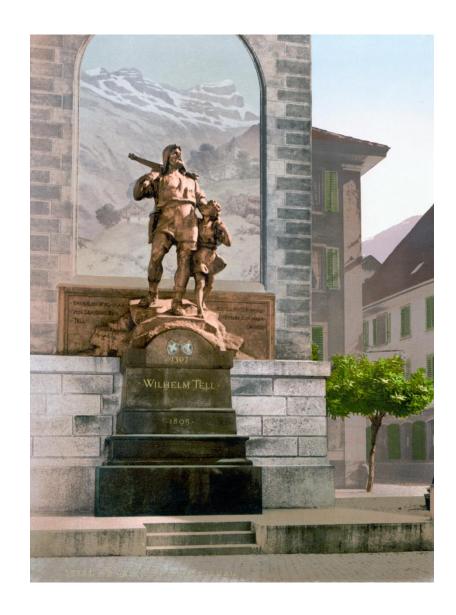






Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.











Anders Behring Breivik

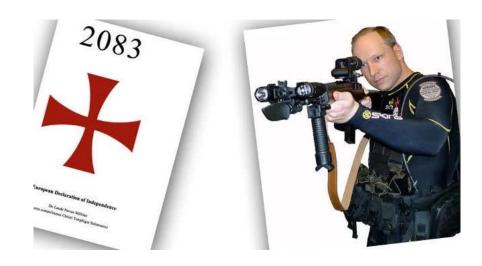
- 22. Juli 2011: Anschläge in Oslo und auf Utøya
- 77 Personen getötet





Anders Behring Breivik

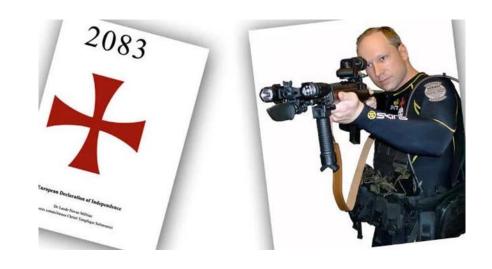
- Wenige Stunden vor den Anschlägen stellte Breivik Video («Knights Templar 2083») ins Netz
- Manifest gegen Kulturmarxismus, «Massenimport von Moslems»





Anders Behring Breivik

- 2012: Anklage Terrorismus
 Mord
- 1. Gutachten: schuldunfähig (paranoide Schizophrenie)
- 2. Gutachten: geistig gesund und damit schuldfähig
- Urteil: schuldfähig, 21 Jahre
 Haft und Verwahrung





Vorsatz Fahrlässigkeit und Schuld

Gehören Vorsatz und Fahrlässigkeit zur Schuld?

Kapitel 3

Vorsatz und Fahrlässigkeit

A. Zum Begriff der Schuld

Ein objektiv tatbestandsmässiges Verhalten kann seinem Urheber vorgeworfen werden, wenn dieser sich hätte anders verhalten sollen und können. Dies bedeutet,

- a) dass er sich hätte darüber Rechenschaft geben können, dass sein Verhalten tatbestandsmässig und damit verboten (also strafbar) war. Anders gesagt deckt sich in diesem Fall der sog. subjektive mit dem objektiven Tatbestand¹;
- b) dass er sich der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst war oder

Killias/Kuhn/Dongois/Aebi, StGB AT, S. 39



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Tatbestandsaufbau

Hat Bennet V. den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllt, indem Alex M. erwürgte?



Bennet V. Alex M. (†)



Hat Bennet V. den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllt, indem Alex M. erwürgte?

| Tatbestand (typicité) | | |
|---------------------------------|--|--|
| Rechtswidrigkeit (illicéité) | | |
| Schuld (culpabilité) | | |
| | | |



| Tatbestand | Ist Strafnorm erfüllt?Liegt Unrecht vor? | |
|------------------|---|--|
| Rechtswidrigkeit | | |
| Schuld | | |
| | | |





| Tatbestand | Ist Strafnorm erfüllt?Liegt Unrecht vor? | |
|------------------|--|--|
| Rechtswidrigkeit | Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? | |
| Schuld | Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? | |



| Tatbestand | Ist Strafnorm erfüllt?Liegt Unrecht vor? | Unrecht «Urteil über Tat» |
|------------------|--|-------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? | |
| Schuld | Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? | Schuld «Urteil über Täter» |
| | | |



Art. 111 StGB – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





| Tatbestand (Art. 111 StGB) | Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung | |
|-------------------------------|--|--|
| Rechtswidrigkeit | | |
| Schuld | | |
| | | |



Täter: Bennet V.

Tatobjekt: Alex M.

Tathandlung: Erwürgen

– «Taterfolg»: Tod

Kausal./Zurechnung: Würgen nicht wegzudenken ohne Todeserfolg



Bennet V. Alex M. (†)



| Tatbestand (Art. 111 StGB) | Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung | Subjektiv Vorsatz (Art. 12 II) – Wissen – Willen | |
|-------------------------------|--|--|--|
| Rechtswidrigkeit | | | |
| Schuld | | | |
| | | | |



- Bennet V. wusste, dass er auf einen lebenden Menschen (Alex M.) einwirkte.
- Auch wusste er, dass Würgen zum Tod führen kann.
- Er wollte ihn töten.



Bennet V. Alex M. (†)



Aussenseite Handlung «Gemachte»

Innenseite Handlung «Gedachte»

| | | γ | 1 |
|-------------------------------|--|--|---|
| Tatbestand (Art. 123 StGB) | Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung | Subjektiv Vorsatz (Art. 12 II) – Wissen – Willen | |
| Rechtswidrigkeit | | | |
| Schuld | | | |
| | | | |



| Tatbestand (Art. 123) | Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung | Subjektiv Vorsatz (Art. 12 II) – Wissen – Willen | Unrechts- feststellung |
|-------------------------------|--|--|---------------------------|
| Rechtswidrigkeit (Art. 15) | Notsituation | – Abwehrwille | Unrechts- ausschluss |
| Schuld | | | |
| | | | |



Rechtfertigung

Bennet V. habe Alex M.

«als bedrohliches grünes Wesen
mit langen Ohren und roten
Augen wahrgenommen,
'so alienmässig'»



Urteil, BG Meilen 29. Juni 2017, S. 64

Putativnotwehr?



| Schuld | SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |
|------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Bedrohungslage | Abwehrwille | |
| Tatbestand | Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung | Subjektiv Vorsatz – Wissen – Willen | Unrecht «Urteil über Tat» |



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.»





Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»





Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»





Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss

dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar» Kognitiv: Einsichtsfähigkeit

Volitiv: Steuerungsfähigkeit



Andershandelnkönnen

- Anders handeln kann, wer die Sollensforderungen des Rechts erkennen und sich danach richten kann.
- Fiktion des freien Willens





"Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will."

Deterministische Position. Der Wille ist nicht frei, sondern vorbestimmt (determiniert)



Arthur Schopenhauer



«...Auf der anderen Seite beruht das gesamte soziale Erleben des Menschen auf der Tatsache, dass die Menschen sowohl ihr eigenes als auch das Verhalten anderer Menschen nicht nur als Naturereignisse wie Blitz und Donner, sondern als ... Selbstbestimmung begreifen.»



Helmut Frister, AT⁴, 3 N 7 ff.



«dass Kriminalität... nicht... ein «Sonderverhalten» des Menschen ist, sondern der Befriedigung primär wertneutraler... Antriebsqualitäten dient... [also] Hunger, Durst, Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungsstreben, der Sicherung des Lebensraums...»



Ulrich Venzlaff, in: Psychiatrie der Gegenwart, Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin etc. 1975, 906.



«dass Kriminalität... nicht... ein «Sonderverhalten» des Menschen ist, sondern der Befriedigung primär wertneutraler... Antriebsqualitäten dient... [also] Hunger, Durst, Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungsstreben, der Sicherung des Lebensraums...»

Konzession an Determinismus (Fremdsteuerung)

Ulrica Venzlaff, in: Psychiatrie der Gegenwart, Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin etc. 1975, 906.



«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtsleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»





«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtsleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»

Indeterminismus (Verzicht Steuerung)



Willensfreiheit – eine staatsnotwendige Fiktion?



Günter Stratenwerth (1924-2015); ZStrR 101/1984, 225 ff.



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld

Gehören Vorsatz und Fahrlässigkeit zur Schuld?

Kapitel 3

Vorsatz und Fahrlässigkeit

A. Zum Begriff der Schuld

Ein objektiv tatbestandsmässiges Verhalten kann seinem Urheber vorgeworfen werden, wenn dieser sich hätte anders verhalten sollen und können. Dies bedeutet,

- a) dass er sich hätte darüber Rechenschaft geben können, dass sein Verhalten tatbestandsmässig und damit verboten (also strafbar) war. Anders gesagt deckt sich in diesem Fall der sog. subjektive mit dem objektiven Tatbestand¹;
- b) dass er sich der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst war oder

Killias/Kuhn/Dongois/Aebi, StGB AT, S. 39



nach der finalen Handlungslehre

| Tatbestand | Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung | Unrecht |
|------------------|--|----------------|
| Rechtswidrigkeit | Schutzprinzip Überwiegende Int. Autonomieprinzip Wissen Willen | |
| Schuld | SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit | Vorwerfbarkeit |
| | | |



nach der kausalen Handlungslehre

| Rechtswidrigkeit Schutzprinzip Überwiegende Int. Autonomieprinzip Schuld Schuldfähigkeit Verbotsirrtum/Unzumutbarkeit Vorsatz/Fahrlässigkeit | Tatbestand | Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung | Unrecht |
|--|------------------|--|----------------|
| • Verbotsirrtum/Unzumutbarkeit – Vorwerfbarkeit | Rechtswidrigkeit | Überwiegende Int. | |
| | Schuld | Verbotsirrtum/Unzumutbarkeit | Vorwerfbarkeit |



Handlungsbegriff

 Weshalb unterscheiden wir bereits auf der Ebene des Unrechts zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand?



«Ich habe es nicht extra gemacht!»



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handlung als vom menschlichen Willen getragene Verursachung einer Veränderung in der Aussenwelt

Finale Handlungslehre

Handlung als zweckgerichtetes, vom Willen auf ein Ziel hin gesteuertes Geschehen



Franz von Liszt Hans Welzel



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handeln ist Verursachen

Verursachter Erfolg = Unrecht

Finale Handlungslehre

Handeln ist Zwecktätigkeit

Verursachter und angestrebter Erfolg

= Unrecht



Franz von Liszt Hans Welzel



nach der finalen Handlungslehre

| Tatbestand | Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung | Unrecht |
|------------------|--|----------------|
| Rechtswidrigkeit | Schutzprinzip Überwiegende Int. Autonomieprinzip Wissen Willen | |
| Schuld | SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit | Vorwerfbarkeit |
| | | |



nach der kausalen Handlungslehre

| Rechtswidrigkeit Schutzprinzip Uberwiegende Int. Autonomieprinzip Schuld Schuldfähigkeit Vorsatz/Fahrlässigkeit Vorwerfbarkeit | Tatbestand | Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung | Unrecht |
|---|------------------|--|----------------|
| | Rechtswidrigkeit | Überwiegende Int. | |
| | Schuld | | Vorwerfbarkeit |



Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.





Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf

Objektives Unrecht identisch Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.

Subjektives Unrecht Axtmörder geht gezielt vor





Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.





Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Handeln mit dem Ziel zu töten

= Versuch



Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld

Gehören Vorsatz und Fahrlässigkeit zur Schuld?

Nein, sie bilden einen Teil des Unrechts.

Kapitel 3

Vorsatz und Fahrlässigkeit

A. Zum Begriff der Schuld

Ein objektiv tatbestandsmässiges Verhalten kann seinem Urheber vorgeworfen werden, wenn dieser sich hätte anders verhalten sollen und können. Dies bedeutet,

- a) dass er sich hätte darüber Rechenschaft geben können, dass sein Verhalten tatbestandsmässig und damit verboten (also strafbar) war. Anders gesagt deckt sich in diesem Fall der sog. subjektive mit dem objektiven Tatbestand¹;
- b) dass er sich der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst war oder

Killias/Kuhn/Dongois/Aebi, StGB AT, S. 39



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



| Schuld | SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |
|------------------|---|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip | |
| Tatbestand | Objektiv | Unrecht «Urteil über Tat» |



| Schuld | Prinzip überwiegenden Interesses Autonomieprinzip Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |
|------------------------------|--|---------------------------------------|
| Tatbestand Rechtswidrigkeit | Objektiv | Unrecht «Urteil über Tat» |



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»





| Tatbestand | Objektiv • Täter • Tatobjekt | SubjektivVorsatzWissen/Willen | Unrecht |
|------------------|---|---|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip | | «Urteil über Tat» |
| Schuld | Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



| Tatbestand | Objektiv • Täter • Tatobjekt | SubjektivVorsatzWissen/Willen | Unrecht |
|------------------|---|---|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteresAutonomieprinzip | sses | «Urteil über Tat» |
| Schuld | Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Stört Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



Schuldfähigkeit

Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten.





Schuldfähigkeit

Art. 3 – Jugendstrafgesetz

Dieses Gesetz gilt für Personen,
die zwischen dem vollendeten
10. und dem vollendeten 18.
Altersjahr eine mit Strafe
bedrohte Tat begangen haben.





1. Schuldfähigkeit

- Kinder unter 10 Jahren nicht strafmündig.
- Gesetzliche VermutungSchuldunfähigkeit





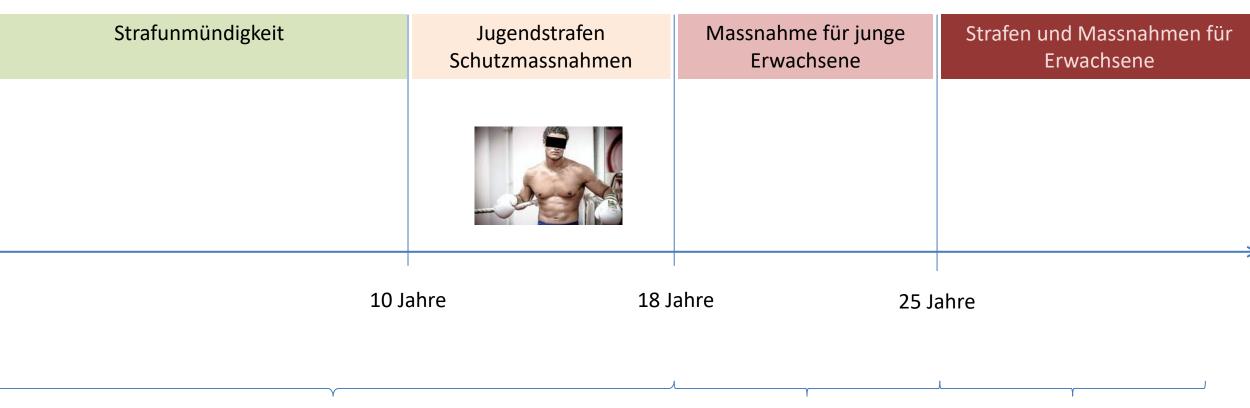
1. Schuldfähigkeit

- Allenfalls vormundschaftliche Massnahmen
- 10-18 Jahre: Jugendstrafgesetz als Sonderrecht: Schuldunabhängige Erziehungsmassnahmen





Jugendstrafrecht – Junge Erwachsene



Art. 3 Jugendstrafgesetz/JStG

Art. 61 StGB

Art. 34 ff. StGB



- 12. Februar 1993 New Strand Shopping Center bei Liverpool.
- Die beiden 9-jährigen Robert Thompson und Jon Venables entführen und ermorden den 3-jährigen James Patrick Bulger.





- Gericht verwirft Vermutung Schuldunfähigkeit.
- Urteil Freiheitsstrafe
 ("detained at Her Majesty's
 pleasure") bis zur Volljährigkeit
- Veröffentlichung der Namen gerichtlich angeordnet.





Robert Thompson (9); Jon Venables (9) entführen und ermorden James Bulger (3):

- Vorsatz
- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit





Prinzipielle Schuldfähigkeit ab dem 10. Geburtstag widerspricht dem «...Wissensstand der Entwicklungspsychologie, (wonach) die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln, auf die der strafrechtliche Schuldvorwurf abstellt, sich mit dem Einsetzen der Pubertät überhaupt erst herauszubilden beginnt...»



Guido Jenny, Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts, AJP 2006 S. 529-541



Art. 19 Abs. 1 StGB – Schuldfähigkeit

Kind zwar «fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen», nicht aber «gemäss dieser Einsicht zu handeln.»





Deliktsaufbau

| Tatbestand | Objektiv – Täter – Tatobjekt | Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen | Unrecht |
|------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Schutzprinzip Prinzip überwiegenden Interesses Autonomieprinzip | | «Urteil über Tat» |
| Schuld | Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



Art. 19 Abs. 1 StGB

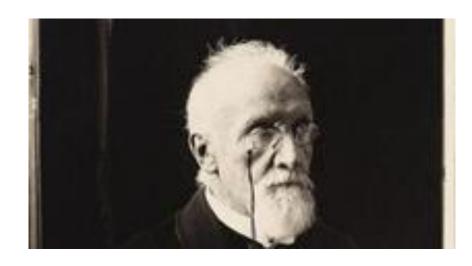
War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar





Art. 10 -StGB/1937

Wer wegen <u>Geisteskrankheit</u>, <u>Blödsinns</u> oder schwerer Störung des <u>Bewusstseins</u> zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)



Deliktsaufbau

| Tatbestand | Objektiv – Täter – Tatobjekt | Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen | Unrecht |
|------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Schutzprinzip Prinzip überwiegenden Interesses Autonomieprinzip | | «Urteil über Tat» |
| Schuld | Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



- 1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen

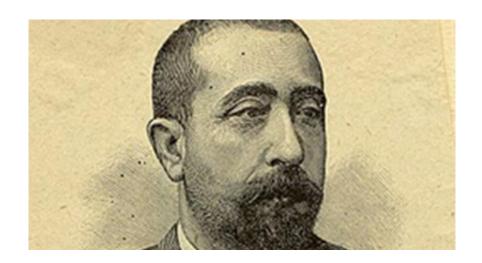


- 1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen





- 1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



Georges Gilles de la Tourette



Zwangsstörungen

- Kleptomanie (Art. 139 StGB)
- Exhibitionismus (Art. 194 StGB)
- Tourette-Syndrom
 Koprolalie und Kopropraxie
 (Art. 173 StGB)



Georges Gilles de la Tourette



1. Geisteskrankheiten (Psychosen)

• • •

- d. Hirnorganische Störungen
 - Hirnverletzungen
 - Tumore
 - Demenz
- e. Pädosexuelle Störungen





Hirnorganische Ursachen

Unterstellung: Beeinträchtigung derart gravierend, dass keine Steuerungsfähigkeit mehr.





Hirnorganische Ursachen

Dilemma:

- Keine Strafe mangels Vorwerfbarkeit
- 2. Keine Massnahme mangels Gefährlichkeit





Deliktsaufbau

| Tatbestand | Objektiv – Täter – Tatobjekt | Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen | Unrecht |
|------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Schutzprinzip Prinzip überwiegenden Interesses Autonomieprinzip | | «Urteil über Tat» |
| Schuld | Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



Intelligenzmangel

Richtwert: Oberhalb von IQ 70 keine forensische Relevanz





Deliktsaufbau

| Tatbestand | Objektiv – Täter – Tatobjekt | Subjektiv - Vorsatz - Wissen/Willen | Unrecht |
|------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Schutzprinzip Prinzip überwiegenden Interesses Autonomieprinzip | | «Urteil über Tat» |
| Schuld | Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



Bewusstseinsstörungen

- Intoxikation (> 3 Promille)
- Schwerste Affekte
- Trauma, Epilepsie





Hangover

- Diebstahl (Tiger)
- Hausfriedensbruch (Tyson)
- Entführung (Kind)
- Sachbeschädigung (Hotel)





Hangover

Kann man sich auf eine selber herbeigeführte Schuldunfähigkeit berufen?





Hangover

Actio libera in causa (Art. 19 IV StGB)

Rauschtat (Art. 263 StGB)





Actio libera in causa (Art. 19 Abs. 4 StGB)

Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar.





Art. 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

1 Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder
Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.





Rauschtat

Kein Schuldausschluss für Hausfriedensbruch (HFB) und Diebstahl (DS) wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
- ...mit dem Vorsatz zum späteren HFB und DS
- 3. Vorsätzlicher HFB und DS

Keine vorsätzliche ALIC Fahrlässige ALIC? Nein, da keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei Art. 186 und 139 vorgesehen



Art. 263 StGB – Rauschtat



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit

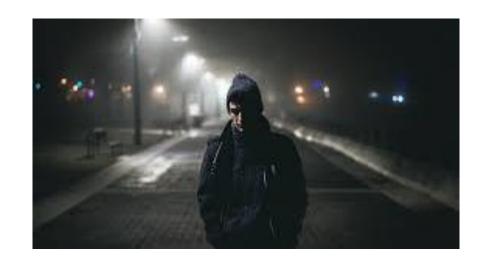


Deliktsaufbau

| Tatbestand | Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung | Subjektiv Vorsatz – Wissen – Willen | Unrecht «Urteil über Tat» |
|------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Bedrohungslage | Abwehrwille | |
| Schuld | SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht in Genf auf Umwegen nach Hause zurück.





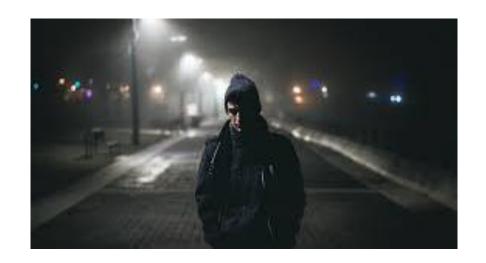
Art. 16 I Loi pénale/GE Il est interdit aux mineurs de moins de 16 ans :

- a) de fumer;
- b) de rester non accompagnés d'une personne majeure ... après 24 h ...





Wer diese Norm nicht kennt, dem wird kein Schuldvorwurf gemacht.





§ 13 Übertretungsstrafgesetz/LU "Unbefugtes Schiessen: Wer unbefugt … an Hochzeiten oder anderen Anlässen schiesst oder Sprengladungen detonieren lässt, wird mit Busse bestraft."





Art. 12 Übertretungsstrafgesetz/BE

1 Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

- a. andere zur Nachtruhezeit durch übermässigen Lärm stört,
- sich öffentlich ein unanständiges Benehmen zuschulden kommen lässt.





Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft»





Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)



Schuldausschluss



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Deliktsaufbau

| Tatbestand | Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung | Subjektiv Vorsatz – Wissen – Willen | Unrecht «Urteil über Tat» |
|------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Rechtswidrigkeit | Bedrohungslage | Abwehrwille | |
| Schuld | SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter» |



3. Unzumutbarkeit

Hätte Rose Jack von der Planke gestossen, wäre Sie entschuldigt gewesen.

Kein Schuldvorwurf, da Preisgabe des eigenen Lebens unzumutbar.



Jack (Leonardo di Caprio) und Rose (Kate Winslet) in Titanic (1997)



3. Unzumutbarkeit

Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.





Nötigungsnotstand

Da Tell nicht zuzumuten war, sein eigenes Leben preiszugeben, bleibt er selbst dann ohne Schuld, wenn der Schuss ins Auge geht.

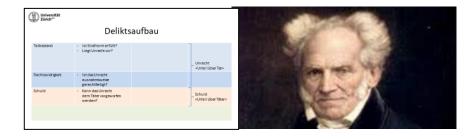


Freispruch «trotz» Erfolgs



Zusammenfassung

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit









Schuld im Strafrecht

Universität Genf Montag, 8. April 2019